



Richtlinien zum Förderprogramm „Lange Leben im Dorf“ der Verbandsgemeinden Wallmerod und Westerburg zur Belebung der Ortskerne

Präambel

Im Rahmen der Zukunftsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz „Starke Kommunen – Starkes Land“ wurde im Modellraum „Wäller Land“, der die Verbandsgemeinden Wallmerod und Westerburg umfasst, der Themenschwerpunkt „Lange leben im Dorf“ entwickelt.

Dazu wurde ein Förderprogramm im Hinblick auf eine demographiefeste Ausgestaltung des Förderprogramms plus empfohlen, das mit der vorliegenden Richtlinie umgesetzt wird.

Mit dem Förderprogramm „Lange Leben im Dorf“ wird die Initiative „Leben im Dorf – Leben mittendrin“ konsequent weiterentwickelt und auf die beiden **Verbandsgemeinden Wallmerod und Westerburg** ausgedehnt.

Neben dem finanziellen Anreiz zum Bau oder Erwerb von Gebäuden innerhalb der Ortskerne wird der **barrierefreie Aus- und Umbau von Bestandsgebäuden** aufgenommen. Zudem wird die Schaffung von **abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden** gefördert.

Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt, auch für die VG Westerburg, gemäß dieser Richtlinie durch die VG Wallmerod. Hierzu wird eine Verwaltungsvereinbarung getroffen.

1. Zielsetzung

Im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft wird der Aspekt des **(teilweise) barrierefreien Aus- und Umbaus von Bestandsgebäuden** gefördert. Zudem wird dem steigenden Bedarf an kleineren Wohnungen durch Förderung der **Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden** begegnet.

2. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a) Aus- und Umbau von Bestandsgebäuden mit barrierefreien Bereichen
- b) Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Für den **Aus- und Umbau von Bestandsgebäuden mit barrierefreien Bereichen**, sowie die Schaffung von **abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden** wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt.

4. Förderkriterien

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 20.000 € betragen. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Die Umsetzung der Maßnahme muss extern bestätigt sein (Architekt, Handwerksmeister).

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach der Beantragung begonnen werden.

Über die Bewilligung von Anträgen, die den Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen, entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Verbandsgemeinde Wallmerod der Ausschuss für Dorfentwicklung, in der Verbandsgemeinde Westerburg der Hauptausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege sowie die Bestätigung über die Umsetzung der Maßnahme gemäß Nr. 4 vor.

Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Vorlage der o. g. Unterlagen. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

6. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.